

STADT FLENSBURG

DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

Rechtsabteilung

Stadt Flensburg – 300-Rechtsabteilung - 24931 Flensburg

Landesbeauftragte für Datenschutz
ULD
Holstenstraße 98
24103 Kiel

18.21/21.044



Ihr Zeichen: LD7-18.21/21.044

**Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein
Eingabe Gernot Kranz**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrt [REDACTED]

mit Schreiben vom 07.06.2021 bitten Sie um weitere Angaben zur Ablehnung eines Antrages nach dem IZG. Hierzu stellt die Stadt Flensburg fest:

Nach diesseitiger Auffassung greift der Ausschlussgrund des § 10 Absatz 1 Nr. 1 sowie Nr. 3 IZG-SH, wonach der Zugang zu Informationen zu versagen ist, wenn dadurch personenbezogene Daten offenbart oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden. Der Begriff der personenbezogenen Daten ist weit zu fassen. Als solche werden gemäß Artikel 4 Nr. 1 DSGVO alle Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person verstanden. Dazu gehören angesichts des sehr weiten Begriffsverständnisses auch die rechtlichen, sozialen, wirtschaftlichen und sonstigen Beziehungen des Betroffenen zur Umwelt. Entsprechend dem weiten Begriffsverständnis sind in Bauakten weitestgehend personenbezogene Daten enthalten. In einer Bauakte sind die Unterlagen zur Baugenehmigung enthalten, hier enthält jedes Blatt personenbezogene Daten (Unterschrift, Angabe des Namens, technische Daten aus den Anlagen etc.).